

Gesetz der Landschaft Åland (2018:83) über die Anwendung des nationalen Abfallgesetzes

§ 1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Die Bestimmungen des nationalen Abfallgesetzes (FFS 646/2011), im Folgenden „nationales Abfallgesetz“, werden mit den in diesem Gesetz festgelegten abweichenden Bestimmungen angewendet.

Änderungen des nationalen Abfallgesetzes gelten auf Åland ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Finnland, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Verweise im nationalen Abfallgesetz auf Bestimmungen der nationalen finnischen Gesetzgebung beziehen sich im Rahmen der Zuständigkeit der Landschaft Åland auf die entsprechenden Bestimmungen der åländischen Gesetzgebung.

§ 2. Behörden

Für die allgemeine Verwaltung, Nachverfolgung und Entwicklung der in diesem Gesetz genannten Tätigkeiten ist die Regierung der Landschaft Åland zuständig.

Die in diesem Gesetz genannten behördlichen Aufgaben werden wahrgenommen von

- 1) Der Regierung der Landschaft Åland, sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist,
- 2) den Gemeinden oder einer Stelle einer Gemeinde, der die Gemeinde bestimmte Verantwortlichkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung übertragen hat, die gemäß dem nationalen Abfallgesetz von den Gemeinden oder von Abfallbewirtschaftungsbehörden der Gemeinden wahrgenommen werden,
- 3) der Umwelt- und Gesundheitsbehörde der Landschaft Åland hinsichtlich der Aufgaben, die nach dem nationalen Abfallgesetz von der Umweltschutzbehörde der Gemeinde und der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrale wahrzunehmen sind, mit Ausnahme der Aufgaben, die der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrale in Pirkanmaa obliegen.

In Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 2

- 1) beschließt die Regierung der Landschaft Åland über eine Abweichung von der Einstufung gefährlicher Abfälle im Sinne von § 7 des nationalen Abfallgesetzes,
- 2) kann die åländische Umwelt- und Gesundheitsbehörde eine Ausnahme von der Einstufung gefährlicher Abfälle im Sinne von § 7 des nationalen

Abfallgesetzes in Fällen beschließen, die eine Umweltgenehmigung (*miljötillstånd*) gemäß [dem Gesetz der Landschaft Åland \(2008:124\) über den Umweltschutz](#) betreffen, und

3) beschließen Gemeinden über eine Säuberungsanordnung im Sinne von § 75 Absatz 1 des nationalen Abfallgesetzes.

Die Gemeinden verfügen über die Aufsichts- und sonstigen Befugnisse, die den Umweltschutzbehörden der Gemeinden für die Wahrnehmung der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Aufgaben zukommen.

Die Regierung der Landschaft Åland verfügt über die Aufsichtsbefugnisse, die die Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrale in Pirkanmaa gemäß dem nationalen Abfallgesetz besitzt. Die Regierung der Landschaft Åland ist die Aufsichtsbehörde für § 3c ([2023/123](#)).

§ 3. Abweichungen von der Anwendung des nationalen Abfallgesetzes

In Abweichung von der Gebührenregelung in § 59 des nationalen Abfallgesetzes kann die åländische Kraftfahrzeugbehörde vom Hersteller eine Gebühr für die endgültige Abmeldung von Fahrzeugen verlangen. Für eine solche Gebühr gelten die Bestimmungen des [Gesetzes der Landschaft Åland \(1993:27\) über die Gründe für die Erhebung von an die Landschaft zu zahlenden Gebühren](#).

In Abweichung von den Bestimmungen des § 61 [des nationalen Abfallgesetzes] über die von den Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten zu leistende Sicherheit wird nicht verlangt, dass diese Sicherheit zugunsten der Regierung der Landschaft Åland geleistet wird, wenn diese Sicherheit zugunsten der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrale in Pirkanmaa geleistet wird.

Im Abweichung vom nationalen Abfallgesetz finden die Bestimmungen über regionale Zusammenarbeitsgruppen in § 88 des nationalen Abfallgesetzes keine Anwendung. ([2023/123](#)).

§ 3a ([2020/28](#)) Datenplattform für Abfall und Nebenprodukte

In Abweichung von den Bestimmungen des nationalen Abfallgesetzes wird nicht verlangt, dass die Gemeinden eine solche Datenplattform für die Abfallbewirtschaftung auf Gemeindeebene im Sinne von §§ 33, 143a und 143b des nationalen Abfallgesetzes nutzen.

§ 3b ([2023/123](#)) Abweichende Regelungen für den Abfalltransport

Die Gemeinde kann von der Pflicht zum grundstücksspezifischen Abfalltransport gemäß § 35 Absatz 1 des nationalen Abfallgesetzes auch in anderen als den in § 35 Absatz 4 genannten Fällen abweichen.

Im Hinblick auf den Transport von Schlämmen aus Ausfallgruben und geschlossenen Tanks kann der Grundstückseigentümer in Abweichung von der Bestimmung über den von den Gemeinden organisierten grundstücksspezifischen Abfalltransport in § 36 Abs. 1 und 2 des nationalen Abfallgesetzes eine Vereinbarung mit einem anderen als dem von der Gemeinde bestimmten Abfallbeförderer abschließen.

In Abweichung von § 37 des nationalen Abfallgesetzes kann die Gemeinde beschließen, dass der grundstücksspezifische Abfalltransport in der Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde so organisiert wird, dass der Grundstückseigentümer auch für andere Abfälle als Restmüll einen Vertrag mit einem Abfallbeförderer abschließt.

In Abweichung von § 41a Absatz 1 des nationalen Abfallgesetzes darf der Abfallbesitzer seine Bioabfälle auf dem Grundstück oder in der Nähe des Grundstücks selbst dann kompostieren, wenn dies nicht in den Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Gemeinde zugelassen wurde, sofern dies auf umwelt- und gesundheitsverträgliche Weise geschieht.

Die von der Gemeinde erhobene Abfallabgabe (*avfallsavgift*), insbesondere der Abfalltarif (*avfallstaxa*), wird an die von der Gemeinde gemäß den Absätzen 1 und 4 angewandten abweichenden Regelungen angepasst. Der Abfalltarif muss wirtschaftliche Anreize die ordnungsgemäße Trennung der Abfälle bieten.

§ 3c (2023/123) Organisation der Abfallbewirtschaftung durch die Gemeinde

Die Gemeinde organisiert ihre Abfallbewirtschaftung so, dass die Ziele der Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings von Siedlungsabfällen erreicht werden, wie sie in der Verordnung der Regierung der Landschaft Åland genauer bestimmt sind.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht über die in der Gemeinde gesammelten Siedlungsabfälle und legt ihn der Regierung der Landschaft Åland bis zum 31. März des Folgejahres vor. Ab dem Jahr 2025 legen die Gemeinden alle fünf Jahre zusammen mit dem jährlichen Bericht einen Bericht über die Erreichung des in Absatz 1 vorgesehenen Ziels vor.

Ergibt sich aus dem in Absatz 2 genannten Bericht über die Zielerreichung hervor, dass das in Absatz 1 vorgesehene Ziel nicht erreicht wird, beschließt die Gemeinde einen Abfallplan der Gemeinde für die Organisation und Entwicklung der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde. Die Gemeinde zieht auch eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in Betracht.

Die Regierung der Landschaft Åland kann im Wege einer Verordnung genauere Bestimmungen über den Inhalt des Berichts und des Zielerreichungsberichts im Sinne von Absatz 2 und den Abfallplan im Sinne von Absatz 3 festlegen.

§ 4. Verantwortung des Herstellers

In Abweichung vom nationalen Abfallgesetz sind unter „Hersteller“ (*producent*) auch diejenigen zu verstehen, die gewerbsmäßig Erzeugnisse vom finnischen Festland nach Åland einführen.

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Herstellerzusammenschluss für Verpackungshersteller gemäß § 49a des nationalen Abfallgesetzes umfasst auch die Abfallsammlung durch die Gemeinden gemäß § 3b Absatz 1. Die Vereinbarung erstreckt sich in erster Linie auf das gesamte Gebiet der Landschaft Åland. Wird nach Vermittlung durch die Regierung der Landschaft Åland im Sinne von § 49c des nationalen Abfallgesetzes keine Einigung mit allen Gemeinden erzielt, müssen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Landschaft Åland erfasst werden. ([2023/123](#)).

Absatz 2 wird nicht angewendet, wenn die åländischen Hersteller von Verpackungen dem nationalen finnischen Herstellerzusammenschluss angehören und die åländischen Gemeinden unter die Vereinbarung gemäß § 49a des nationalen Abfallgesetzes fallen. ([2023/123](#)).

Abschnitt 5.

Aufgehoben ([2023/123](#)).

§ 6. Umweltprüfung

In Abweichung vom nationalen Abfallgesetz finden die Bestimmungen über die Eintragung in das Abfallbewirtschaftungsregister und die Erfassung in einem Datensystem für Umweltinformationen keine Anwendung. Falls eine Eintragung in das Abfallbewirtschaftungsregister gemäß dem nationalen finnischen Recht, so findet das Verfahren der Umweltprüfung gemäß dem [Umweltschutzgesetz der Landschaft Åland](#) Anwendung. Eine Umweltprüfung ist erforderlich für

- 1) ([2020/28](#)) Verwertung und Beseitigung, die gemäß § 7 Absatz 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind,
- 2) gewerbsmäßige Abfallabfuhr,
- 3) gewerbsmäßigen Abfalltransport,
- 4) gewerbsmäßigen Verkauf oder Vermittlung von Abfall zwecks Recycling oder Beseitigung,

5) Tätigkeiten, die für die Abfallbewirtschaftung von erheblicher Bedeutung sind und die die Regierung der Landschaft Åland im Wege einer Verordnung einer Umweltprüfung unterworfen hat.

Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde der Landschaft Åland führt ein Register der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.

In Åland sind unter registrierungspflichtiger Abfallbewirtschaftung und Tätigkeiten, die gemäß dem nationalen finnischen Umweltschutzgesetz meldepflichtig sind, entsprechende Tätigkeiten zu verstehen, die der Umweltprüfung unterliegen. ([2023/123](#)).

Abschnitt 7. Genehmigungspflicht für Abfalltätigkeiten

Eine Genehmigung ist erforderlich für eine Tätigkeit, bei der Abfälle gewerbsmäßig oder in einer öffentlichen Einrichtung verwertet oder beseitigt werden, einschließlich der Vorbereitung zur Verwertung oder Beseitigung, mit Ausnahme von pflanzlichen Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft und unbehandelten Holzabfällen.

Hat die Regierung der Landschaft Åland in einer åländischen Verordnung allgemeine Regelungen für die betreffende Tätigkeit vorgelegt und besondere Bedingungen für die Verwertung festgelegt, so kann die Regierung der Landschaft Åland in der åländischen Verordnung Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß Absatz 1 für Betriebe oder Unternehmen vorsehen, die andere Abfälle als gefährliche Abfälle, die bei ihren eigenen Tätigkeiten anfallen, selbst beseitigen, sowie für Betriebe oder Unternehmen, die Abfälle verwerten. ([2020/28](#)).

Ein Beschluss über eine Genehmigung im Sinne von Absatz 1 muss neben den Aspekten, die sich aus dem [Umweltschutzgesetz der Landschaft Åland](#) ergeben, Angaben zu Folgendem enthalten:

- 1) Menge und Art der Abfälle,
- 2) technischen Anforderungen,
- 3) zu treffenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen,
- 4) Beseitigungs- oder Verwertungsort,
- 5) Behandlungsmethode,
- 6) erforderliche Überwachungs- und Kontrollverfahren,
- 7) notwendige Anweisungen zu Abschluss und Nachbehandlung.

Der ehemalige Absatz 2 wurde durch ([2020/28](#)) zu Absatz 3.

§ 7(a) (2023/123) Abweichende Bestimmungen für die Führung von Aufzeichnungen durch Lebensmittelunternehmer

In Abweichung von § 118a des nationalen finnischen Abfallgesetzes führt ein Lebensmittelunternehmer im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittelgesetzes (FFS 297/2021), im Folgenden „*nationales finnisches Lebensmittelgesetz*“, in dem Umfang Aufzeichnungen über die Abfallmengen und -bewirtschaftung, der erforderlich ist, um einen Gesamtüberblick über die Abfallmengen zu erhalten. Die Aufzeichnungen enthalten, soweit möglich, eine Schätzung der Gesamtmenge der als Abfall entsorgten genießbaren Lebensmittel. Die Verpflichtung gilt jedoch nicht für Unternehmer gemäß § 10 Absatz 2 des nationalen finnischen Lebensmittelgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der systematischen Lebensmittelaufsicht fallen, Akteure der Primärproduktion und gemeinnützige Organisationen. Die Aufzeichnungen werden in Papierform oder in elektronischer Form sechs Jahre lang aufbewahrt.

Genauere Bestimmungen über die Führung von Aufzeichnungen und die darin aufzunehmenden Informationen können durch eine Verordnung der Landschaft Åland erlassen werden. Bestimmungen über die Einreichung von Aufzeichnungen bei der Aufsichtsbehörde oder dem von ihr verwalteten Datensystem und, falls eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren offensichtlich nicht erforderlich ist, über eine kürzere Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen als die in Absatz 1 vorgesehene, werden durch eine Verordnung der Landschaft Åland festgelegt, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeiten zu gewährleisten.

§ 7b (2023/123) Abweichende Bestimmung für Informationen in den Aufzeichnungen

In Abweichung von § 119 des nationalen finnischen Abfallgesetzes sind die in § 118 Absatz 1 des nationalen finnischen Abfallgesetzes genannten Aufzeichnungen in dem Umfang zu führen, der erforderlich ist, um einen Gesamtüberblick über die Abfallmengen zu erhalten. Dazu können je nach Art der Tätigkeit Informationen über Art, Beschaffenheit, Menge, Herkunft und Bestimmungsort der angefallenen, gesammelten, transportierten, vermittelten oder behandelten Abfälle sowie über den Abfalltransport und die Abfallbehandlung gehören. Die Aufzeichnungen können zudem Angaben über die Abfallmenge enthalten, die bei den in § 118 Absatz 1 Nummer 1 genannten Tätigkeiten im Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit angefallen sind, ausgedrückt als Umsatz, Zahl der Beschäftigten oder auf eine gleichwertige Weise (spezifische Abfallmenge). Die Aufzeichnungen über Tätigkeiten nach § 118 Absatz 1 Nummer 3 können Angaben über die Menge und den Verwendungszweck der Produkte und Materialien

enthalten, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zu einer sonstigen Verwertung von Abfällen resultieren, aufgeschlüsselt nach Produkt- und Materialgruppe.

Genauere Bestimmungen über die Informationen, die in die Aufzeichnungen aufzunehmen sind, aufgeschlüsselt nach Tätigkeit, Abfallsart oder Produkt- bzw. Materialgruppe, und über die Berechnung der spezifischen Abfallmenge können im Wege einer Verordnung der Landschaft Åland festgelegt werden. Bestimmungen über die Einreichung von Aufzeichnungen bei der Aufsichtsbehörde oder dem von ihr verwaltetem Datensystem werden im Wege einer Verordnung der Landschaft Åland festgelegt, um die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Tätigkeiten zu gewährleisten.

Die Aufzeichnungen werden in Papierform oder in elektronischer Form sechs Jahre lang aufbewahrt. Bestimmungen über eine Aufbewahrungsfrist von weniger als sechs Jahren in Fällen, in denen eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist für die Überwachung der Tätigkeit offensichtlich nicht erforderlich ist, können im Wege einer Verordnung der Landschaft Åland festgelegt werden.

Abschnitt 8. Verordnung

Die Regierung der Landschaft Åland kann innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landschaft Åland im Wege einer åländischen Verordnung beschließen, dass kraft des nationalen finnischen Abfallgesetzes erlassene Rechtsvorschriften in der Landschaft Åland entweder unverändert oder mit den von der Regierung der Landschaft Åland beschlossenen Änderungen anzuwenden sind. Die Regierung der Landschaft Åland kann innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landschaft Åland im Wege einer åländischen Verordnung Bestimmungen auf der Grundlage einer im nationalen finnischen Abfallgesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen.

Die Regierung der Landschaft Åland kann im Wege einer åländischen Verordnung Verwaltungs- und Amtsaufgaben im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 an eine nachgeordnete Stelle übertragen.

Hat die Regierung der Landschaft Åland im Wege einer åländischen Verordnung gemäß diesem Gesetz oder einem anderen åländischen Gesetz allgemeine Anforderungen für eine Tätigkeit beschlossen und in Bezug auf gefährliche Abfälle besondere Bedingungen für die Verwertung festgelegt, so kann die Regierung der Landschaft Åland im Wege einer åländischen Verordnung Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 beschließen für

1) Einrichtungen oder Unternehmen, die andere Abfälle als gefährliche Abfälle am Ursprungsort selbst entsorgen, die im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit anfallen; und

2) Einrichtungen oder Unternehmen, die Abfälle verwerten.

§ 9. Rechtsbehelfe

Bestimmungen über Beschwerden gegen die in diesem Gesetz genannten Entscheidungen sind in § 25 [des åländischen Selbstverwaltungsgesetzes](#) niedergelegt.

Gegen Beschlüsse, die die Umwelt- und Gesundheitsbehörde der Landschaft Åland aufgrund dieses Gesetzes gefasst hat, kann beim Verwaltungsgericht der Landschaft Åland gemäß den Bestimmungen des § 19 [des Gesetzes der Landschaft Åland \(2007:115\) über die Umwelt- und Gesundheitsbehörde der Landschaft Åland](#) Beschwerde eingelegt werden.

Beschlüsse, die eine Gemeinde aufgrund dieses Gesetzes gefasst hat, können gemäß den Bestimmungen des Kapitels 15 des [Gemeindeggesetzes für die Landschaft Åland \(1997:73\)](#) angefochten werden.

§ 10. [\(2020/28\)](#) Strafen

Im Zuständigkeitsbereich der Landschaft Åland gelten auf Åland neben den Strafbestimmungen in § 147 des nationalen finnischen Abfallgesetzes auch die Strafbestimmungen in Kapitel 48, §§ 1 bis 4 und § 9 des Strafgesetzbuches.

§ 11. Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das [Gesetz der Landschaft Åland \(1981:3\) über die Sauberhaltung](#), nachstehend „Sauberhaltungsgesetz“ genannt, aufgehoben. Verordnungen und Beschlüsse, die gemäß dem [Sauberhaltungsgesetz](#) erlassen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bis auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Für Angelegenheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes anhängig sind, gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes gültigen Bestimmungen.

Ein Hersteller oder ein Herstellerzusammenschluss, der gemäß den Bestimmungen des § 7c des [Sauberhaltungsgesetzes](#) zur Eintragung in das Herstellerregister zugelassen wurde, bleibt nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Herstellerverantwortungsregister zugelassen, bis die Genehmigung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geändert oder widerrufen wird oder anderweitig erlischt.

Hersteller von Reifen für Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge und Vorrichtungen sowie Hersteller von Zeitungen, Zeitschriften, Büropapier und ähnlichen Papiererzeugnissen haben spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Antrag auf Bewilligung der Eintragung ins Herstellerregister zu stellen.

Die Bestimmungen des nationalen finnischen Abfallgesetzes über die Verpflichtung der Gemeinden zur Organisation der Abfallbewirtschaftung von Schlämmen aus Ausfallgruben und geschlossenen Tanks von Dauerwohnungen, Freizeitwohnungen, Internaten und sonstigen Wohnstätten werden erstmals zwei Kalenderjahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes angewendet.

Bestimmungen über das Inkrafttreten und vorbereitende Arbeiten

Nachstehenden wird darüber informiert, wann der Rechtsakt und die Änderungen daran in Kraft getreten sind, sowie über diesbezüglichen Vorarbeiten. In der Liste wird ferner angegeben, ob die EU-Gesetzgebung berührt wird. Sämtliche vorbereitenden Arbeiten werden auf der Website des Parlaments der Landschaft Åland (*Ålands lagting*) aufgeführt.

[Hier geht es zur Dossiersuche auf lagtinget.ax »](#)

2018:83

- Gesetzesentwurf 7/2017-2018
- Bericht 3/2017-2018 des Sozial- und Umweltausschusses 3/2017-2018
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.
- Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1.
- Richtlinie 2008/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 7.
- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 190, vom 12.7.2006, S. 1,
- Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.
- Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.
- Richtlinie 1999/31/EG des Rates, ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.
- Richtlinie 96/59/EG des Rates, ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.

- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.
- Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 26.
- Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6.
- Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38.
- Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

2020/28

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.

- Gesetzesentwurf 1/2019-2020
- Bericht 2/2019-2020 des Sozial- und Umweltausschusses

2023/123

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hat die Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen laufenden Vertrag mit einem Abfallbeförderer für die Abholung von grundstücksspezifischen Abfalltransporten, so gilt das Recht der Grundstückseigentümer nach § 3b Absatz 2, mit einem anderen Abfallbeförderer einen Vertrag abzuschließen, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag der Gemeinde ausläuft.

- Gesetzesentwurf 29/2022-2023
- Bericht 12/2022-2023 des Sozial- und Umweltausschusses

Gesetz der Landschaft Åland über die Anwendung des nationalen finnischen Gesetzes (2017:38) über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung

§ 1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Mit den im vorliegenden Gesetz genannten Ausnahmen gilt das nationale finnische Gesetz über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung (FFS 1135/2016) in der Landschaft Åland.

Änderungen des Gesetzes über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung gelten in Åland ab dem Tag ihres Inkrafttretens in Finnland, soweit im vorliegenden Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2. Behördliche Umsetzung

Sofern in einem anderen Gesetz der Landschaft Åland nichts anderes bestimmt ist, werden die Verwaltungsaufgaben, die gemäß dem nationalen finnischen Gesetz über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung in die Zuständigkeit der staatlichen Behörden fallen, in der Landschaft Åland von der Regierung der Landschaft Åland wahrgenommen, soweit die Verwaltung Aufgaben betrifft, die in die Gesetzgebungskompetenz der Landschaft Åland fallen.

Die Regierung der Landschaft Åland verlangt von jeder Person, die gegen in diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes festgelegte Verpflichtungen verstößt, den Fehler oder die Unterlassung zu beheben. Der Beschluss kann ein Zwangsgeld gemäß den Bestimmungen des [Gesetzes der Landschaft Åland \(2008:10\) über die Anwendung des Zwangsgeldgesetzes in der Landschaft Åland](#) vorsehen.

§ 3. Abweichungen vom nationalen finnischen Recht

Ein Verweis im nationalen finnischen Gesetz über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung auf eine nationale finnische Rechtsvorschrift bezieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Landschaft Åland auf die entsprechenden Bestimmungen der åländischen Gesetzgebung.

Eine EU-Konformitätserklärung, Gebrauchsanweisungen und sonstige in diesem Gesetz genannte Informationen müssen auf Schwedisch abgefasst sein. In Einzelfällen kann die Regierung der Landschaft Åland zulassen, dass eine EU-Konformitätserklärung im Sinne des nationalen finnischen Gesetzes über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung in einer anderen Sprache als Schwedisch vorgelegt wird.

Die Regierung der Landschaft Åland kann von einer Delegation für Elektrizitäts- und Aufzugssicherheit im Sinne von § 120 des nationalen finnischen Gesetzes über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung unterstützt werden.

In Abweichung von § 43 Absatz 2 des nationalen finnischen Gesetzes über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung hat jede Person, die eine elektrische Anlage errichtet, neben dem Eigentümer der Anlage dem Verteilernetzbetreiber und der betroffenen zuständigen Gemeindebehörde Kopien des Inbetriebnahmeinspektionsprotokolls, einschließlich genauer Messergebnisse, vorzulegen.

In Abweichung von § 44 des nationalen finnischen Gesetzes über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung gilt das Erfordernis der Zertifizierungsinspektion von elektrischen Anlagen der Klasse 1 auch für elektrische Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern und Freizeithäusern,

wenn die elektrische Anlage als Schutzeinrichtung einen Überspannungsschutz mit einem Nennstrom von 20 Ampere oder mehr als Schutzeinrichtung hat und die elektrische Anlage nicht der Klasse 2 oder 3 angehört. Diese Ausnahme vom nationalen finnischen Gesetz über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung berührt nicht die darin enthaltene Vorschrift, welche elektrischen Anlagen einer regelmäßigen Inspektion zu unterziehen sind.

Versäumt es eine Person, die eine elektrische Anlage gebaut hat, dafür zu sorgen, dass diese einer Zertifizierungsinspektion unterzogen wird, so hat der Inhaber der elektrischen Anlage dafür zu sorgen, dass eine solche Prüfung gemäß § 45 des nationalen finnischen Gesetzes über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung durchgeführt wird. Zusätzlich zu den Bestimmungen in § 45 des nationalen finnischen Gesetzes über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung sorgt der Verteilungsnetzbetreiber, an dessen Verteilungsnetz eine elektrische Anlage angeschlossen werden soll, auf Antrag des Inhabers der elektrischen Anlage dafür, dass eine Zertifizierungsinspektion für die elektrische Anlage durchgeführt wird. Wer eine Zertifizierungsinspektion oder eine regelmäßige Inspektion durchführt, muss auf unparteiische und zuverlässige Weise beurteilen, ob die betreffende elektrische Anlage den geltenden Anforderungen entspricht.

§ 4. Verordnung der Landschaft Åland

Innerhalb der Zuständigkeit der Landschaft Åland kann die åländische Regierung im Wege einer Verordnung der Landschaft Åland beschließen, dass gemäß dem nationalen finnischen Gesetz über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung erlassenen Rechtsvorschriften in der Landschaft Åland entweder unverändert oder mit den von der åländischen Regierung vorgeschriebenen Änderungen angewandt werden.

Abschnitt 5. Rechtsbehelfe

Gemäß § 25 des [åländischen Selbstverwaltungsgesetzes](#) kann gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes getroffen werden, Beschwerde eingelegt werden.

§ 6. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird [das Gesetz der Landschaft Åland \(2011:9\) über die Anwendung des nationalen finnischen Gesetzes über die Sicherheit der Elektrizitätsnutzung in der Landschaft Åland](#) aufgehoben.

Gemäß dem Gesetz vorgeschriebene Maßnahmen können vor dem Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden.

2017:38

- Gesetzesentwurf 4/2016-2017
- Bericht 5/2016-2017 des Gesetzes- und Kulturausschusses
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79.
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357.